

MARKT
GARMISCH PARTENKIRCHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 13

GEMARKUNG PARTENKIRCHEN

A) FESTSETZUNGEN

- 1.) Reines Wohngebiet nach § 3 Baunutzungsverordnung.
- 2.) Nebenanlagen (§ 14 Baunutzungsverordnung) können ausnahmsweise zugelassen werden.
- 3.) Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen, einschl. der Flächen für Garagen, Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6u.7 der Bay BO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt.
- Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen - Flächen für Garagen - sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.
- 4.) Garagen dürfen außer in den hierfür festgesetzten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden.
- 5.) Soweit Garagen in den hierfür an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen erstellt werden, ist Grenzbebauung festgesetzt. Doppelgaragen (DG) müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.

Grenze des Geltungsbereiches in diesem Verfahren
unverändert bestehend bleibende festzusetzende aufzuhebende

— Straßen u. Grünflächen-
begrenzungslinie
— Baugrenze

DG Flächen für Doppelgaragen
G Flächen für Garagen
off. Verkehrsfächen

einzuhaltende Firstrichtung

E+1 Erdgeschoß + 1 Obergeschoß
Dachform: Satteldach Dachneigung 20 - 25°
Sockelhöhe: max. + 0,45m

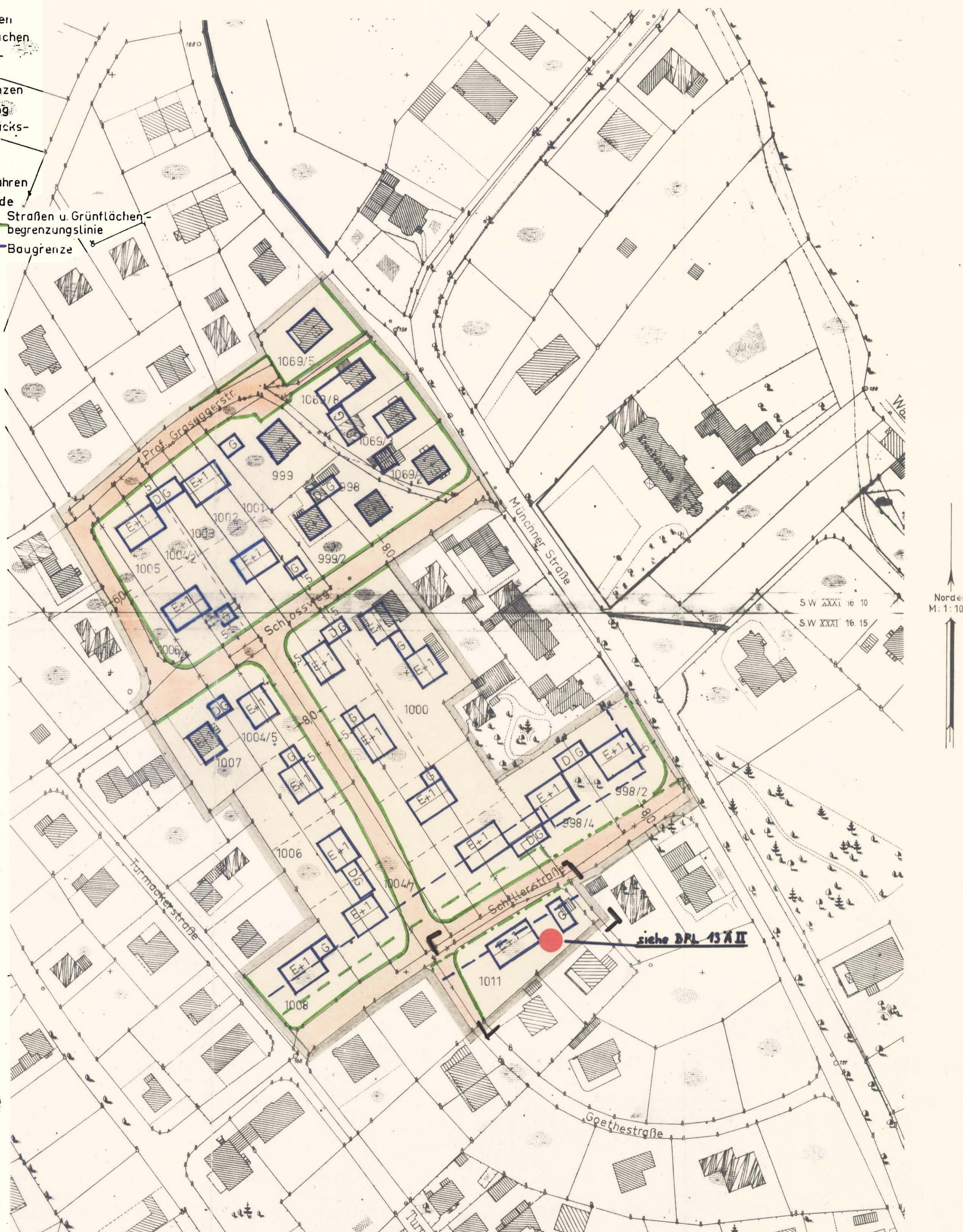
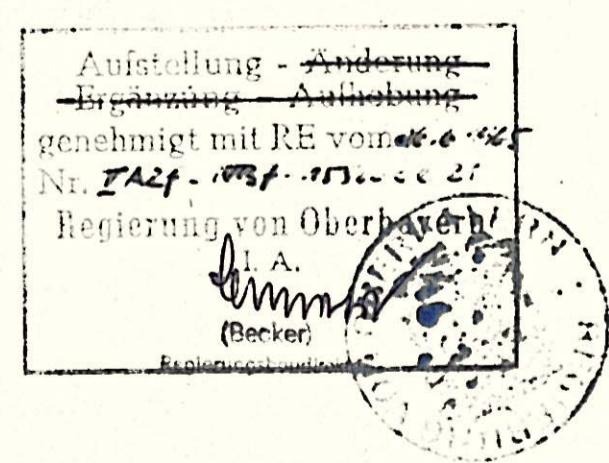
Kniestock: unzulässig

Geschößflächenzahl: 0:40

Die Geschößzahlen sind als zwingend festgesetzt
+7,0 Breite der Straßen - Wege u. Vorgartenfläche

B) HINWEISE

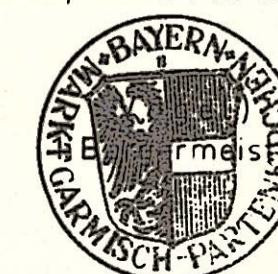
- bestehende Grundstücksgrenze
- Vorschlag für die Teilung der Grundst.
- Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
- vorh. Wohngebäude vermessen
- vorh. Wohngebäude n. nicht verm.
- vorh. Nebengebäude
- 1234 Flurstücksnummern



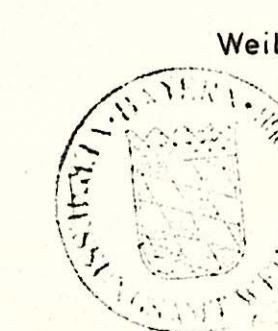
Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt gemäß § 9 u 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. S. 341), Art. 23 GO vom 25. 1. 1962 (BayBSI S. 461) Art. 107 Bayer. Bauordnung vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179) u. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. 6. 1962 (BGBl. S. 429) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 16. 6. 65 Nr II A2f - IV B7 - 155.00 ee 21 diesen Bebauungsplan als Satzung.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort u Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 11. 11. 1965 bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung der Regierung von Oberbayern im Bauamt des Marktes vom 11. 11. bis 26. 11. 65 aufgelegen. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Garmisch - Partenkirchen, den 29. 11. 1965



In Vertretung:
Schumppi
2. Bürgermeister



Weilheim, 24. Oktober 1963
Vermessungsamt

Planertiger
Markt

Garmisch - Partenkirchen, 29. 11. 63 geändert: 4. 12. 64

gem. Beschl. v. 3. 12. 64
ergänzt: 20. 9. 65

Baumt
I. A.
(Meyer)
Gemeindebumeister